

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bda193ad-6428-3348-a1f6-a2f4aca1a318>

Bibliografie

Titel	Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen i.V.m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (bisher: BGI/GUV-I 819-2)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 215-612
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 11.3 - Ortungssysteme

Ortungssysteme ermöglichen der Polizei, den Aufenthaltsort bzw. den Fluchtweg der Täter nach Verlassen des Tatorts schnell festzustellen, eine gezielte Fahndung einzuleiten und dadurch die Tat schnell aufzuklären sowie die Beute sicherzustellen. Die Einsatzbereiche sind deckungsgleich mit denen der Einfärbesysteme.

